

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Catechismus der sittlichen Vernunft. Oder: Kurze und Kindern verständliche Erklärung der sittlichen und religiösen Grundbegriffe, durchgängig mit Beyspielen erläutert von Johann Georg Schollmeyer

Schollmeyer, Johann Georg

Leipzig, 1802

75. Was sind Tugendmittel?

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-7403

Was sind Tugendmittel?

Solche Mittel, durch deren Gebrauch man zur Tugend gelangen, oder sich darin erhalten und befestigen kann.

Beispiele.

Aufmerksamkeit auf das gute Exempel anderer, wodurch der Trieb zur Nachahmung geweckt wird, ist ein Tugendmittel, Übung in der Enthaltbarkeit und freywilliges Entbehren, um zur Herrschaft über sich selbst zu gelangen, sind Tugendmittel. Ein oft wiederholtes feyerliches Gelübde, der tugendhaften Gesinnung, es koste was es wolle, unwandelbar treu zu bleiben, ist ein Tugendmittel; denn es kann dazu dienen, uns in der Tugend zu erhalten und zu bestärken. Unter die Tugendmittel gehört ferner andächtiges Gebet, frommer Gesang, Unterricht in den Wahrheiten der Moral und Religion, Abendmahlsfeyer, Aufmerksamkeit auf sich selbst, öftere Selbstprüfung, gute Lectüre, Nachdenken über moralische Wahrheiten u. s. w.

Wer dergleichen Tugendmittel zur Erwerbung oder Befestigung der Tugend bedarf (und welcher Mensch bedarf ihrer nicht? —), und macht dennoch keinen Gebrauch von ihnen, oder vernachlässiget sie, der versündigt sich.

Was heißt einem Menschen etwas zurechnen?

Erklären, daß etwas von ihm mit Wissen und Willen geschehen sey. Oder: ihn für den freyen und verständigen Urheber von etwas halten.

Beispiele.

Ich rechne dir mein Glück zu, d. h. ich halte dich für den freyen Urheber meines Glücks. Ich rechne mir selbst mein Unglück zu, wenn ich mich selbst für den freyen Urheber meines Unglücks halte. Ich rechne dir eine gute oder böse That zu, wenn ich dafür halte oder erkläre, daß sie von deinem freyen Willen herrühre, daß du sie mit Wissen und Vorsatz gethan, oder daß sie deine eigne That sey, die du auch hättest unterlassen können, wenn du gewollt hättest. Wir rechnen einem Menschen den Diebstahl, Mord u. s. w. zu, wenn wir dafür halten, daß er mit Wissen und Willen gestohlen, gemordet u. s. w. habe.

Alles, was mit Wissen oder Willen gethan oder unterlassen wird, kann zugerechnet werden. Kann das, was aus Unwissenheit geschieht, auch zugerechnet werden? — Warum nicht? — Wenn aber ein Mensch zu einem Verbrechen, von dem er weiß, daß es ein Verbrechen ist, mit Gewalt gezwungen wird: kann ihm in diesem Falle das Verbrechen zugerechnet werden? — Kann wahnsinnigen Menschen, vernunftlosen Thieren, dem Feuer, Wasser, Hagel, Sturm und Donnerwetter der verursachte Schade zugerechnet werden? —

Was nicht meine eigne That ist, kann mir auf keine Weise zugerechnet werden; denn es würde eben so viel heißen, als behaupten: du hast das gethan, was du nicht gethan hast, oder: du bist freyer und verständiger

Urheber von einer That, von welcher du keineswegs Urheber bist. Ist das aber nicht ein offener Widerspruch?

Was ein anderer Gutes oder Böses gethan hat, kann mir in so fern zugerechnet werden, in wie fern ich Miturheber oder Theilnehmer an der That bin. Wenn sich z. B. ein anderer durch Weisheit und Tugend große Verdienste erwirbt, und ich war sein Lehrer (Vater, Freund), der ihm durch Unterricht und Exempel den Weg der Weisheit und Tugend zeigte: so können mir seine Verdienste mit zugerechnet werden, weil ich Miturheber davon bin. — Oder wenn ein anderer gestohlen hat, und ich habe ihn dazu verführt, oder ihm geholfen, und das gestohlene Gut in Verwahrung genommen: so kann mir der Diebstahl mit zugerechnet werden, weil ich Anstifter und Helfer bin. Da heißt es: der Fehler ist so wohl ein Dieb, als der Stehler. Eben so kann uns überhaupt der Schade und das Böse, das ein anderer stiftet, und das wir zwar hätten hindern können und sollen, aber aus Schadenfreude oder Trägheit nicht gehindert haben, mit zugerechnet werden.

Was ich Gutes oder Böses gethan habe, kann einem andern nur alsdann mit zugerechnet werden, wenn er Miturheber oder Theilnehmer ist.

Zurechnung ist derjenige Ausspruch (dasjenige Urtheil) des Gewissens, wodurch eine Person

für den freyen und verständigen Urheber einer That erklärt wird.

Durch böse Thaten ladet man Schuld auf sich, und mit ihrer Zurechnung ist zugleich das Urtheil verbunden, daß man Strafe verdiene: durch gute Thaten, besonders solche, durch deren Vollziehung wir mehr thun, als wozu wir nach dem Gesetze gezwungen werden können, erwerben wir uns Verdienste, und mit ihrer Zurechnung ist zugleich das Urtheil verknüpft, daß wir der Belohnung würdig sind.

Bei der Zurechnung der guten oder bösen Thaten zum Verdienste oder zur Schuld finden verschiedene Grade statt, mithin auch bei der Belohnung oder Strafe.

Jemehr Gründe für eine pflichtmäßige Handlung waren, jemehr z. B. unsre Neigung uns dazu antrieb, oder jemehr Ermunterung wir von außen dazu hatten u. s. w., desto leichter war sie zu vollziehen, desto größer würde die Verschuldung seyn, wenn wir sie nicht vollbracht hätten, und desto mehr Strafe würden wir verdienen: aber auch desto geringer ist das Verdienst und die Würdigkeit zur Belohnung, wenn wir sie wirklich vollbringen. Man wende dieses an auf den Fall, wo ein Mensch seinen vertrauten Freund, der durch große Verbindungen ihm viel helfen kann, mit geringen Aufopferungen aus einer großen Verlegenheit reißt.

Jemehr Gründe gegen eine pflichtmäßige Handlung waren, jemehr sie z. B. unsrer Neigung widersprach, jemehr Aufopferungen bey ihrer Vollziehung zu machen, jemehr Hindernisse und Schwierigkeiten dabey zu überwinden waren, je geringer die Verbindlichkeit dazu war u. s. w., desto schwerer war sie zu vollbringen, desto verzeihlicher würde die Unterlassung seyn: aber auch desto größer das Verdienst und die Würdigkeit zur Belohnung, wenn wir sie wirklich vollbrächten. Man denke sich hierbey den Fall, daß ein mehr zum Geize als zur Wohlthätigkeit geneigter Mensch, einen andern blutfremden Menschen mit einem beträchtlichen Aufwande aus der Noth rettet.

Auf ähnliche Weise verhält es sich mit der Zurechnung pflichtwidriger Thaten zur Schuld und Strafe. Eine böse That, die im Affecte des Zorns, oder in der Hitze der Leidenschaft und im Drange der Umstände vollbracht wurde, ist bey weitem nicht in dem Grade zurechnungsfähig und strafbar, als dieselbe böse That, so fern sie mit völligem Bewußtseyn und langer ruhiger Ueberlegung verübt wurde. Die Regel hierbey ist diese: jemehr Gründe für eine pflichtwidrige Handlung sind, und je weniger man im Stande ist, die Gegen Gründe ruhig zu erwägen, desto geringer ist die Verschuldung und Strafbarkeit derselben; jemehr aber Gründe wider die pflichtwidrige Handlung vorhanden sind, und je leichter man diese Gründe erwägen konnte, desto größer ist die Verschuldung und Strafbarkeit bey Ausübung derselben.